



Reglement für das Fachgremium Ortsbildschutz Kernzone

gültig ab 1. August 2023

Präambel

Das Fachgremium wird in der Kernzone eingesetzt. Es stützt sich bei seiner Tätigkeit auf die jeweils gültige Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Schwerzenbach sowie das jeweils gültige Kantonale Ortsbildinventar (KOBI) und das kommunale Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art.36 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

Das Fachgremium Ortsbildschutz Kernzone (nachstehend: Fachgremium) ist eine vom Gemeinderat gestützt auf Art. 13^{bis} der Bau- und Zonenordnung (BZO) eingesetzte beratende Kommission i.S. von Art. 36 der Gemeindeordnung.

Art. 2 Zusammensetzung

Das Fachgremium besteht aus 2 Vertretern des Gemeinderates sowie 3 Fachpersonen aus dem Bereich Planung und/oder Ortsbildschutz und der Leitung des Bauamtes.

Art. 3 Aufgabe des Fachgremiums

¹ Das Fachgremium kann mit einer Beurteilung der Gestaltung von Projekten, Bauten, Anlagen und Umschwung der Kernzone der Gemeinde Schwerzenbach beauftragt werden.

² Als Voraussetzung für Erleichterungen im Sinne von Art 13^{bis} BZO beurteilt das Fachgremium Projekte in Bezug auf eine besonders gute Gestaltung.

³ Der Gemeinderat kann dem Fachgremium weitere Aufgaben zuweisen.

⁴ Das Fachgremium gibt eine Empfehlung zuhanden des Gemeinderates ab.

Art. 4 Einberufung des Fachgremiums

Der Einsatz des Fachgremiums erfolgt nach Eingang eines Begehrens der Bauherrschaft oder aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates durch eine schriftliche Aufforderung der Leitung des Bauamtes.

Art. 5 Wahl

¹ Die Mitglieder des Fachgremiums werden vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von jeweils 4 Jahren gewählt.

Art. 6 Organisation des Fachgremiums

¹ Die Sitzungen finden bei Bedarf statt.

² An den Sitzungen müssen mindestens 4 Mitglieder anwesend sein.

³ Stimmengleichheit gilt als Verneinung der Voraussetzungen für eine Abweichung von den Kernzonenbestimmungen.

⁴ Die Mitglieder des Fachgremiums treten in den Ausstand, wenn sie gemäss Art. 5a des Kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes persönlich befangen sind.

⁵ Die Leitung des Bauamtes führt das Protokoll, bereitet die Sitzungen vor und formuliert in Zusammenarbeit mit dem Fachgremium die Stellungnahmen für den Gemeinderat.

Art. 7 Entschädigung

¹ Die Fachpersonen haben Anrecht auf angemessene Entschädigung. Der aktuelle Stundenansatz beträgt CHF 220.-, inkl. Spesen. Der Gemeinderat kann die Höhe der Entschädigung jeweils bei der Wahl des Fachgremiums neu festsetzen.

² Erfolgte der Einsatz des Fachgremiums auf Begehren der Bauherrschaft werden die Kosten des Fachgremiums der Bauherrschaft, gestützt auf die Bestimmungen des Gebührentarifs, in Rechnung gestellt. Erfolgte der Einsatz des Fachgremiums auf Beschluss des Gemeinderats, trägt die Gemeinde die Kosten.

Art. 8 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Fachgremiums sind verpflichtet, über die einzelnen Bauprojekte sowie die Ergebnisse der Beratungen nach aussen Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2023 in Kraft.

Schwerzenbach, 18. September 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: M. Hermann

Der Schreiber: M. Noser